

Mittheilung des Senats

vom 21. September 1875.

1. Errichtung von Hebestellen für die Consumtionsabgabe in den zur Stadt gezogenen Gebietstheilen am linken Weserufer.

Die Steuerdeputation hat den anliegenden Bericht, betreffend die Erhebung der Consumtionsabgabe am Buntenthorssteinwege, der Hohethorschauffee u. s. w., eingereicht. Indem der Senat der Bürgerschaft denselben zu ihrer Beschlußnahme mittheilt, erklärt er sich seinerseits mit den Anträgen der Deputation einverstanden.

Bericht der Steuerdeputation, betreffend die Erhebung der Consumtionsabgabe am Buntenthorssteinwege, Hohethorschauffee *re.* Anlage.
(Eingereicht am 21. September 1875.)

Nachdem durch Senat und Bürgerschaft am 24. März/7. April d. J. die Vereinigung einiger am linken Weserufer belegenen Gebietstheile mit der Stadt beschlossen worden, hat die Steuerdeputation in Gemäßheit ihres Berichts vom 15. März d. J. (Verh. 1875 März 16. pag. 141) sich damit beschäftigt, für die Ausführung des § 9 des hierauf bezüglichen Gesetzes, welcher lautet: „Die zur Stadt gezogenen Gebietstheile werden in die Consumtionsabgabenlinie eingeschlossen“, die erforderlichen Einsichtungen zu treffen. Ihre nächste Aufgabe mußte sein, die für die Errichtung der Hebestellen geeigneten Grundstücke ausfindig zu machen, bezw. zu erwerben und erlaubt sie sich heute über das Resultat ihrer Bemühungen zu berichten.

1. Hebestelle am Buntenthorssteinwege.

Das für diese Stelle in Aussicht genommene Grundstück liegt an der Rattenthurmer Chauffee, gegenüber der Einmündung der Neuenlander Straße in die nach Brinkum führende Chauffee. Das Grundstück gehört dem Bremischen Staate und wird von der Baudeputation, Abtheilung Wegbau, verwaltet; die Wegbauverwaltung benutzt einen Theil desselben zum Lagern von Material, der andere Theil ist zum Grasschnitt verpachtet. Die Ueberweisung des erforderlichen Areals für den Bau des Erheberhauses wird nach Ansicht der Wegbauverwaltung keine Schwierigkeit bereiten, sobald Senat und Bürgerschaft dieselbe beschlossen haben werden. Der Bauinspector Rippe hat bereits ein Project nebst Kostenanschlag entworfen; das Haus, welches sowohl für die Erhebung der Consumtionsabgabe, als auch für die Weggelderhebung dienen soll, wird zur Wohnung für zwei Beamte eingerichtet und wenn möglich, mit etwas Gartenland ausgestattet werden. Die Steuerdeputation wird in Gemeinschaft mit der Baudeputation über das Detail ehestens berichten und dann auch bestimmte Anträge hinsichtlich des zu überweisenden Areals zu stellen sich erlauben. Da jedoch der Bau erst im Laufe des nächsten Jahres vollendet werden kann, der Anschluß des Gebiets an die Stadt aber mit dem 1. Januar 1876 beabsichtigt wird, so hat die Steuerdeputation eine provisorische Einrichtung ins Auge gefaßt und zwar hat sie in dem in unmittelbarer Nähe des zukünftigen Erheberpostens belegenen Hause der Wittwe Klatte ein Local gemiethet, in welchem durch einige bauliche Aenderungen und gegen eine Jahresmiete von M. 600 zunächst bis zum 1. December 1876 die Erheberstelle eingerichtet werden kann. Der Bauinspector Rippe veranschlagt die Kosten der baulichen Einrichtung auf M. 300 und ersucht die Deputation um Bewilligung dieser Summe und Genehmigung des Miethcontracts für die jährliche Pacht von M. 600.

Mit dem 1. Januar 1876 wird dann die Consumtionsabgabengrenze nach jenem Erheberposten verlegt und der neue Habenhauser Weg für die abgabepflichtigen Gegenstände zu verbieten, diese vielmehr auf den nach der Rattenthurmer Chauffee führenden Weg zu verweisen sein, um jenem Erheberposten vorgeführt zu werden.

Die Steuerdeputation, welcher es noch obliegt, den Entwurf eines Gesetzes, die Consumtionsabgaben in den anzuschließenden Gebietstheilen betreffend, vor dem 1. Januar 1876 dem Senat und der Bürgerschaft zur Genehmigung vorzulegen, wird diese Frage alsdann näher erörtern.

Bis zur Vollendung des neuen Erheberhauses werden die Steuerbeamten anderweitig Wohnung nehmen müssen. Bis dahin wird auch die Weggelderhebung an der jetzigen Stelle am Buntenthorssteinwege bleiben, sobald sie aber nach dem neuen Einnehmerposten verlegt sein wird, könnte vielleicht dem dort wohnenden Wegbauaufseher ein anderes Unterkommen angewiesen und das Weggelderheberhaus zur freien Verfügung des Staats gestellt werden.

Daß der Erheberposten am Buntenthore wegen der verschiedenen Besteuerung des alten und des neuen Stadttheils nicht aufgehoben werden kann, ist schon in dem Berichte des Steuerdirectors vom März d. J. (Verh. pag. 144) gesagt worden.

2. Hebestelle an der Neuclander Straße.

Die Neuclander Straße wird der Stadt angeschlossen. An der nicht anzuschließenden Seite dieser Straße liegen mehrere Bauerhöfe, deren Controlle mit Bezug auf die Einführung abgabepflichtiger Gegenstände näher festzustellen sein wird. Bei dem an derselben Seite liegenden Langrehr'schen Hause mündet ein von der Stuhr herführender Weg, welcher so lange für abgabepflichtige Gegenstände zu verbieten sein wird, als eine Erheberstelle dort oder in der Nähe nicht errichtet ist. Die Deputation ist der Ansicht, daß es mit dem Verbote zunächst versucht werden sollte, event. müßte in Ueberlegung gezogen werden, ob ein Local, etwa im Langrehr'schen Hause gemiethet und zu einer provisorischen Hebestelle hergerichtet werden könnte. Der definitive Bau eines Einnehmerhauses würde für einen Beamten Wohnung enthalten müssen und denjenigen ganz gleich sein, welches weiter unten für den Woltmershauser Weg vorgeschlagen wird.

3. Hebestelle an der Hohethorschaußee.

Da die dem Bremischen Staate gehörenden von Zollbeamten und dem Wegbauaufseher jetzt bewohnten Häuser zu Wahrthum der demnächstigen Consumtionsabgabengrenze zu fern liegen, so hat die Deputation innerhalb derselben, wo kein Staatsareal vorhanden ist, ein Grundstück für den Zweck des Baues eines Erheberhauses zu kaufen gesucht. Es war jedoch unbebautes Areal preiswerth nicht zu erlangen; dagegen ist es gelungen, von Joh. Heinr. Behrens zwei unter einem Dache belegene, für zwei Beamte ausreichende Wohnräume enthaltende Häuser zu kaufen, denen, da für ein Bureau in ihnen kein Raum und ihre Lage auch zu hoch ist, ein Erhebungslocal im Niveau der Chaussee vorgebaut werden müßte. Das Immobile liegt zwischen Hohethorschaußee und Hakenburger See, hart an dem im Osten nach der Hakenburg führenden Fahrwege und ist im Westen von des Veräußerers anderem Grundstück benachbart. Der Kaufpreis beträgt M. 15,000, die Lieferung geschieht am 31. December 1875, der Staat hat alle Kosten, auch Miethentschädigung für das eine der Häuser zu zahlen, das andere wird von dem Verkäufer selbst bewohnt, die Genehmigung des Ankaufs von Seiten des Senats und der Bürgerschaft ist bis einschließlich 9. October d. J. vorbehalten worden.

Die Deputation kann die Ertheilung dieser Genehmigung nur dringend empfehlen. Nach erfolgter Genehmigung würde der Vorbau, welcher abgesondert von den Wohnhäusern aufgeführt werden soll, sofort in Angriff genommen und bis Ende des Jahres vollendet werden können. Inzwischen bedürfte es der Räumung der Wohnhäuser nicht. Der Bauinspector Rippe glaubt die Kosten des Baues und sonst erforderlicher Umbauten mit M. 5000 bis M. 6000 bestreiten zu können; hierüber wird die Steuerdeputation in Gemeinschaft mit der Bau-deputation demnächst unter Vorlage eines Project's und genauen Kostenanschlages berichten. Für heute ersucht die Steuerdeputation, den Kauf der erwähnten beiden Häuser zu genehmigen, den Kaufpreis mit M. 15,000 und die Kosten der Erwerbung incl. Staatsabgabe mit M. 700 zu bewilligen. Falls die Staatsabgaben erlassen werden sollten, würden sich diese Kosten um M. 225 vermindern.

4. Hebestelle am Woltmershauser Wege.

Wenngleich in dem Berichte des Steuerdirectors vom März d. J. die Ansicht ausgesprochen wurde, daß für diesen Weg bis zum Eisenbahndamme eine Controlle von dem Einnehmerposten am Hohenthore aus genügen werde, so hat sich jetzt schon durch die Anlage verschiedener Straßen auf dem Terrain zwischen der Hohethors- und Woltmershauser Landstraße und die wesentliche Umgestaltung, welche die Verkehrsverhältnisse daselbst erfahren haben, die Nothwendigkeit herausgestellt, eine Hebestelle dort zu errichten. Es wird die Erbauung einer Einnehmerwohnung nebst Bureau beabsichtigt; für den Gehülfen eine Wohnung zu schaffen, wird nicht erforderlich sein, weil dieser Beamte in der bisherigen Wohnung am Hohenthor bleiben kann, woselbst gleichwie am Buntenthor der Controlleposten nicht aufgehoben werden kann.

Der Bau wird demnach geringere Kosten verursachen, als derjenige an der Rattenthurmer Chaussee; der Bauinspector Rippe ist damit beschäftigt, Project und Kostenanschlag auszuarbeiten, worüber die Steuerdeputation ebenfalls demnächst in Gemeinschaft mit der Baudeputation berichten wird. Dasselbe Project würde eventuell auch für das Einnehmerhaus an der Neuellender Straße maßgebend sein.

Für die Errichtung des Gebäudes bietet sich die Wahl zwischen zwei dem Staate gehörenden Plätzen; der eine derselben liegt innerhalb der neuen Abgabengrenze, diesseits der Oldenburger Eisenbahn zwischen Deich und Chaussee, ist sehr schmal und weil auch innerhalb der demnächstigen Zollgrenze gelegen, später vielleicht dennoch werthvoll; der andere liegt außerhalb der Zoll- und Steuergrenze, jenseits des Eisenbahndammes, aber sehr nahe demselben zwischen der Woltmershauser Chaussee und dem vom Woltmershauser Deich nach der Eisenbahnunterführung führenden und angelegten Wege. Dieser Platz ist für die Grenzcontrolle ganz besonders geeignet, auch räumlich genügend, und deshalb erlaubt sich die Deputation die Ueberweisung desselben zum Zweck der Erbauung des Einnehmerhauses vorzugsweise zu empfehlen. Die Baudeputation, Abtheilung Wasserbau, welche den Platz nach Vereinbarung mit der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke zur Lagerung von Material benutzt, findet kein Bedenken bei einer anderweitigen Verwendung desselben.

Provisorischer Einrichtungen wird es am Woltmershauser Wege nicht bedürfen; bis zur Vollendung des Baues wird sich diese Straße von dem Posten am Hohenthor aus schon controlliren lassen, umso mehr als die daselbst angelegten neuen Straßen jetzt noch spärlich bewohnt sind.

5. Einschluß des sog. Dreiecks zwischen der Weser und dem Woltmershauser Kanal.

Da die Aufhöhung dieses Dreiecks behufs Herstellung von Lagerplätzen beinahe vollendet ist und diese Plätze ehestens werden verpachtet und voraussichtlich zur Lagerung von zu Schiff angebrachten Baumaterialien werden benutzt werden, so ist es zweckmäßig, das betreffende Areal, welches durch eine gepflasterte Straße mit der Neustadt verbunden wird, auch der städtischen Polizei unterstellt worden ist, ohne Weiteres dem Consumtionsabgabenbezirke anzuschließen. So lange das Dreieck mit Woltmershausen nicht durch eine Brücke über den Kanal verbunden ist, wird es behufs der erforderlichen Controlle besonderer Einrichtungen, namentlich der Herstellung eines besonderen Einnehmerpostens, nicht bedürfen, vielmehr wird es genügen, die Vorschriften, daß ohne Löschzettel Güter aus den Schiffen nicht gelandet werden dürfen, auf das Dreieck auszudehnen und die Erhebungsposten am Neustadts- und Weserbahnhöfe mit der Ertheilung der Löschzettel zu beauftragen. Die Steuerdeputation würde, nachdem ein Beschluß über die Vereinigung des Dreiecks mit der Stadt gefaßt worden, das Erforderliche anordnen.

Die Steuerdeputation erlaubt sich demnach, ihre Anträge im Folgenden zu wiederholen:

- 1) Genehmigung der provisorischen Einrichtung einer Hebestelle am Buntenthorssteinwege in dem Hause der Wittwe Klatte zu Ratten-
thurm gegen eine Jahresmiete von M. 600 und Bewilligung der
Umbaukosten mit M. 300;

- 2) Genehmigung des Ankaufs der zwei Häuser von Joh. Heinr. Behrens an der Hobethorschaußee, Bewilligung des Kaufpreises von M. 15000 und der Kosten der Uebertragung mit M. 475 unter Erlaß der Staatsabgabe;
- 3) Wahl des Platzes am Woltmershauser Wege jenseits des Eisenbahndammes behufs Herstellung eines Einnehmerhauses;
- 4) Einfluß des sog. Dreiecks zwischen der Wefer und dem Woltmershauser Kanale in den Consumtionsabgabenbezirk.

Die Steuerdeputation.

(gez.) **Grave.** (gez.) **Joh. Eggers.**

2. Grenzregulirung an der Ochtum.

Nachdem auf den Antrag des Senats am 5. März 1869 (Verhandlungen Seite 96) die Bürgerschaft unter dem 10. März 1869 mit einer Veränderung der Staatsgrenze an der Ochtum sich einverstanden erklärt hatte, ist der Senat über den deshalb erforderlichen Staatsvertrag mit der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung in Unterhandlung getreten, welche nach Erledigung einiger unwesentlicher Anstände nunmehr ihren Abschluß erreicht hat. Indem der Senat den vorbehältlich der Genehmigung abgeschlossenen Staatsvertrag nebst Schlußprotokoll in Abschrift und Grenzkarte der Bürgerschaft hierbei vorlegt, fordert er dieselbe auf, ihrerseits die Genehmigung dazu zu erteilen.

Anlage 1. Grenzvertrag, betreffend Abänderung des Grenzrecesses zwischen dem Herzogthum Oldenburg und der freien Reichsstadt Bremen vom 14. Juni 1804, für die Strecke vom oberen Ende der s. g. Klosterbrake (bei der Ströhmer Schule) bis unterhalb der Durchfahrt durch die Ochtum, mit einer Grenzkarte.

Nachdem über die gemeinschaftliche Instandsetzung der Barreler Bäche und des Ochtumflusses durch die beiderseitigen Landinteressenten im Herzogthum Oldenburg und im Gebiete der freien Hansestadt Bremen eine Vereinbarung am 9. Februar 1869 getroffen ist, welche von den beiderseitigen Regierungen genehmigt worden, und in Ausführung dieser Vereinbarung die Verlegung einer Strecke der Ochtum von der Klosterbrake bis unterhalb der Durchfahrt Statt gefunden hat, wodurch die neue Ochtum dem Stellgraben (Landwehr), welche gegenwärtig die Grenze der beiderseitigen Hoheitsgebiete bildet, ganz nahe gelegt ist, haben die beiderseitigen Regierungen Commissarien ernannt, um, unter Vorbehalt der Genehmigung, einen Vertrag über eine zweckmäßige Aenderung der Hoheitsgrenze und über die Unterhaltung der Ochtum in dieser Strecke abzuschließen.

Demgemäß sind heute hieselbst als Commissarien zusammengetreten:

Seitens der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung der
Geheime Ober-Regierungsrath Hofmeister in Oldenburg,

Seitens des Senates der freien Hansestadt Bremen der
Senator Dr. Albert Gröning in Bremen,

und haben sich, unter Vorbehalt der Ratification, über folgende Punkte geeinigt:

1) Beide Regierungen genehmigen, daß die Mitte der neuen Ochtum von dem oberen Ende der Klosterbrake (bei der Ströhmer Schule) bis unterhalb der Durchfahrt durch die Ochtum künftig die Landes- und Hoheitsgrenze bildet, wie dieses auf der diesem Vertrage anliegenden Karte zwischen den Punkten A¹¹, A¹ und B mit gelber Farbe näher angegeben ist.

2) Für die gehörige Unterhaltung des Flußbettes in dieser Strecke sorgt jeder Staat innerhalb seines Gebietes, also an seiner Seite bis zur Mitte des Flusses, nach den dort geltenden oder zu treffenden näheren Bestimmungen.

3) Sollte künftig eine Vergrößerung des Bestandes der Ochtum erforderlich werden, so geschieht solche in der vorstehend unter 2 bezeichneten Strecke von jeder Seite zur Hälfte nach näherer Verständigung der zuständigen Behörden, jedoch so, daß an der Bremischen Seite das Deichprofil und eine mindestens 3 Meter breite Berme vor dem Deiche nicht in Anspruch genommen werden darf.

4) Damit das Hochwasserprofil der Dchtum nicht zu sehr beschränkt werde, ist vereinbart, daß die Großherzoglich Oldenburgische Regierung Genehmigungen zu Bedeichungen oder Beuferungen von Oldenburgischen Außengründen nur dann ertheilen werde, wenn die Deiche am oberen Ende in einem Abstände von mindestens 178 Meter und am unteren Ende in einem Abstände von mindestens 207 Meter von den vorspringenden Ecken der Ströhmer Deiche gelegt werden, oder die zum Schutze der niedrigen Grundstücke in größerer Nähe anzulegenden Beuferungen keine größere Höhe als 0,30 Meter über der mittleren Höhe der Wiefengründe erhalten.

5) Um sich zu überzeugen, daß die Abflußfähigkeit der Barreler Bäte von Groß-Emshop bis zur Einmündung in die Dchtum und der Dchtum von der Ausmündung der Barreler Bäte in die Dchtum bis unterhalb der Durchfahrt von den Beikommenden in gutem Stande erhalten werde, soll eine gemeinschaftliche Schauung beider Wasserläufe ein Mal im Jahre vorgenommen werden. Ueber die Art und Weise und über die Zeit der Schauung bleibt die nähere Vereinbarung vorbehalten.

So geschehen Delmenhorst, Eintausend achthundert siebenzig und fünf den 23. August.

(L. S.) (gez.) **L. H. M. Hofmeister.** (L. S.) (gez.) **Albert Gröning.**

Gemeinschaftliches Protocoll zum Grenzvertrage vom 23. August 1875 betreffend Anlage 2.
Abänderung des Grenzrecesses zwischen dem Herzogthum Oldenburg und der freien Reichsstadt Bremen vom 14. Juni 1804, für die Strecke von dem oberen Ende der Klosterbrake (bei der Ströhmer Schule) bis unterhalb der Durchfahrt durch die Dchtum.

(Verhandelt zu Delmenhorst am 23. August 1875.)

Bei Unterzeichnung des oben genannten Grenzvertrages vom heutigen Tage haben die beiderseitigen Commissarien, nemlich:

Seitens des Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministeriums, der Geheimen Ober-Regierungsrath Hofmeister in Oldenburg,

Seitens des hohen Senats der freien Hansestadt Bremen der Senator Dr. Albert Gröning in Bremen,

in Erwägung, daß in dem Grenzrecess vom 14. Juni 1804 Artikel 3 über die Fischerei in der Dchtum und in den an der Grenze belegenen Braken vor den Viehländischen oder Ströhmer Deichen Verschiedenes bestimmt worden ist, indem die Dchtum, vorbehaltlich der Nieder-Viehländischen Guts Herrn Gerechtsame, Oldenburgischer Seits zu befischen, die private Fischerei in den Braken bald dem einen bald dem anderen Theile eingeräumt ist;

in Erwägung ferner, daß in Folge des heutigen Grenzvertrages die neue Dchtum in der erwähnten Strecke von der Klosterbrake bis unterhalb der Dchtum-Durchfahrt die Landesgrenze bildet und dadurch mehrere der Braken, nemlich die Klosterbrake, die neue Brake, die Schwedische Brake und die Herrnkamps-Brake berührt werden, so daß sie mit der neuen Dchtum in Verbindung kommen und dadurch Zubehör des Flusses werden,

Folgendes vereinbart:

1) Die Mitte des neuen Flußbettes der Dchtum, welche nach dem Grenzvertrage vom heutigen Tage in der Strecke zwischen den Buchstaben A¹¹ A¹ und B der dem Grenzvertrage beigefügten Karte künftig die Hoheitsgrenze bildet und auf der erwähnten Karte mit einer gelben Linie bezeichnet ist, soll in dieser Strecke der Dchtum auch die Grenzlinie der einem jeden der beiden Uferstaaten zustehenden Fischerei bilden, so daß jedem Staate innerhalb seines Gebietes die Fischerei ausschließlich zusteht.

2) Das Recht, die private Fischerei nach Artikel 3 B des Grenzrecesses von 1804 in der Klosterbrake Bremischer Seits, in dem übrigen der oben namentlich aufgeführten Braken Oldenburgischer Seits allein auszuüben, hört mit

der Ratification des Grenzvertrages vom heutigen Tage auf und fällt die Fischerei demjenigen Staate zu, in dessen Hoheitsgebiet die Braken oder ein Theil derselben belegen sind.

3) Sollten in Folge der Anlegung des neuen Flußbettes und der Durchführung desselben durch die Braken privatrechtliche Ansprüche an das Eigenthum der Braken oder auf die Fischereigerechtigkeit erhoben und begründet werden, so sind diese Ansprüche nach den in jedem Staate geltenden Gesetzen auf gemeinschaftliche Kosten zu enteignen.

Endlich haben die beiderseitigen Commissarien in Ausführung des § 5 des Grenzvertrags vom heutigen Tage das hieneben anliegende Regulativ „über die Schauung der Barreler Bäte vom großen Emshoop bis zur Mündung in die Dichtum und der Dichtum von da ab bis Weyhausen“ vereinbart und zur Beurkundung eigenhändig unterzeichnet.

(L. S.) (gez.) **L. H. M. Hofmeister.** (L. S.) (gez.) **Albert Gröning.**
